

Vorhabensbezogener Bebauungsplan "Bauunternehmen und Baustoffrecyclinganlage" in Neuching

**(Fl.Nrn. 127, 127/2, 128, 125/2 T, 126/4 T, 130/2 und 131/T.,
Gemarkung Niederneuching, Gemeinde Neuching, Landkreis
Erding)**

**Naturschutzfachliche Angaben zur artenschutzrechtlichen Prüfung
(saP)**

Auftraggeber:
Martin Schwarzenbeck
HasnBau GmbH
Stemmerweg 1
85467 Neuching

Auftragnehmer
Dipl.-Ing. Klaus Burbach
Landschaftsökologe
Am Bachwinkel 3
85417 Marzling
0151/20128284
k-burbach@web.de

Fachliche Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Klaus Burbach
Mitarbeit (Geländearbeiten): Leonardo Korinth

09.09.2025

Inhalt

1	Einleitung und Zielsetzung.....	3
2	Vorgehen.....	7
2.1	Datengrundlagen.....	7
2.2	Methodik der saP.....	7
2.3	Bestimmung der prüfungsrelevanten Artengruppen.....	8
3	Ergebnisse.....	10
3.1	Vögel.....	10
3.2	Sonstige Artengruppen mit streng geschützten Arten.....	13
	Reptilien.....	13
	Fledermäuse.....	13
4	Wirkungen des Vorhabens.....	13
4.1	Baubedingte sowie Anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	13
5	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	14
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	14
5.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG).....	15
6	Betroffenheit von Arten.....	16
6.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	16
6.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	16
7	Fazit.....	19
8	Literatur und Quellen.....	20

Dipl.-Ing. Klaus Burbach, Landschaftsökologe
Am Bachwinkel 3
85417 Marzling
k-burbach@web.de
0151/20128284

Marzling, 09.09.2025

K. Burbach

1 Einleitung und Zielsetzung

Die Firma HasnBau GmbH plant im Norden von Niederneuching die Erweiterung eines Recyclingbetriebes. Das Vorhaben erstreckt sich auf bereits bebaute Flächen sowie östlich und westlich angrenzende, landwirtschaftlich genutzte Flächen.

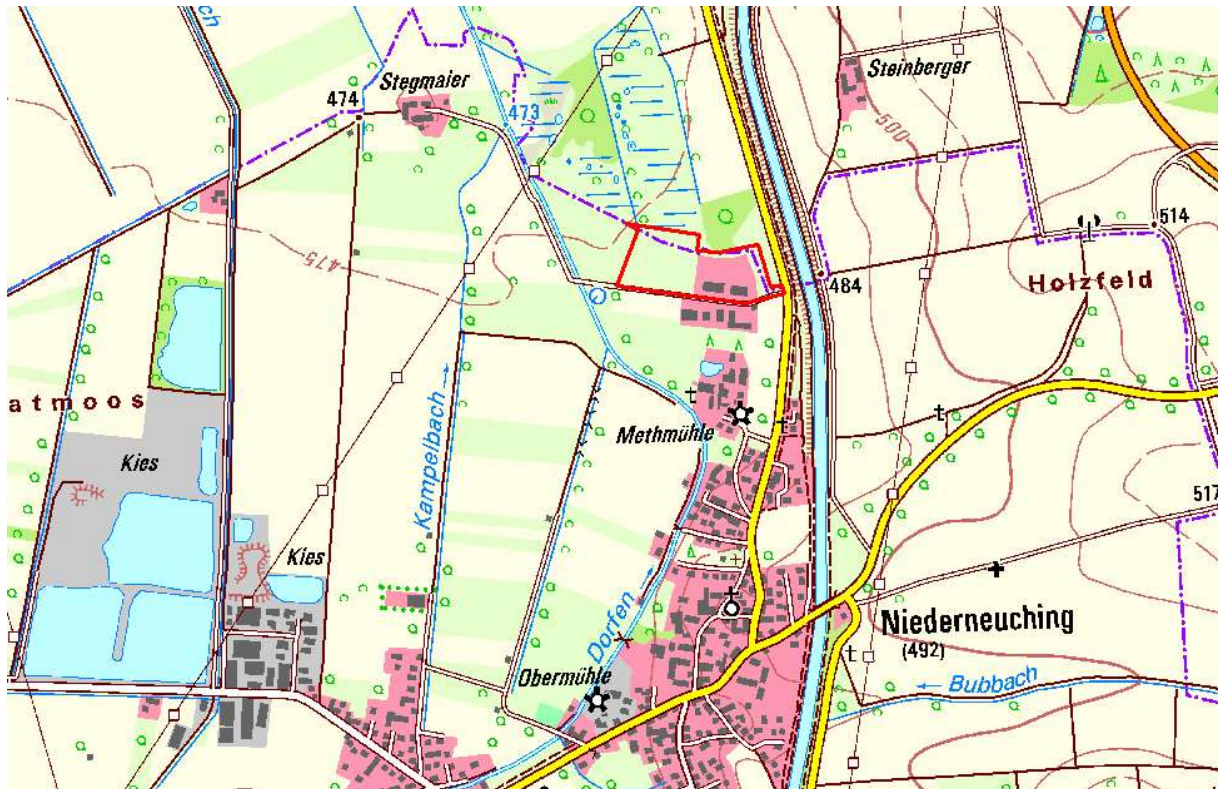


Abb. 1: Lage des Vorhabensgebietes

Durch das Vorhaben können Arten betroffen sein, die nach europäischen Vorgaben gesetzlich geschützt sind. Für die vorliegenden "Naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung" (saP) erfolgten in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde Lkr. Erding Untersuchungen zur Artengruppe der Vögel und Reptilien. Im Rahmen von Beibeobachtungen wurde auch auf andere streng geschützte Arten geachtet. In der saP werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der o.g. Artengruppen (europäische Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Außerdem dient das Gutachten zur Ermittlung faunistischer Grundlagen im Rahmen der Eingriffsplanung.

Das Planungsgebiet liegt nördlich von Niederneuching. Es hat eine Größe von etwa 4 ha. Es wird im östlichen Teil bereits als Recyclingbetrieb genutzt. Der westliche Teil war als Intensivgrünland bewirtschaftet. Im Norden, Westen und Südwesten grenzen weitere Landwirtschaftsflächen und südlich der bestehenden Betriebsfläche ein Pferdehof an. Im Osten verläuft die Kreisstraße KR ED 5 sowie parallel zu dieser der Mittlere Isar Kanal. Am Ostrand der bestehenden Bebauung sowie angrenzend im Nordosten, Südwesten und Nordwesten des Planungsgebietes befinden sich einzelne Gehölze und Säume.

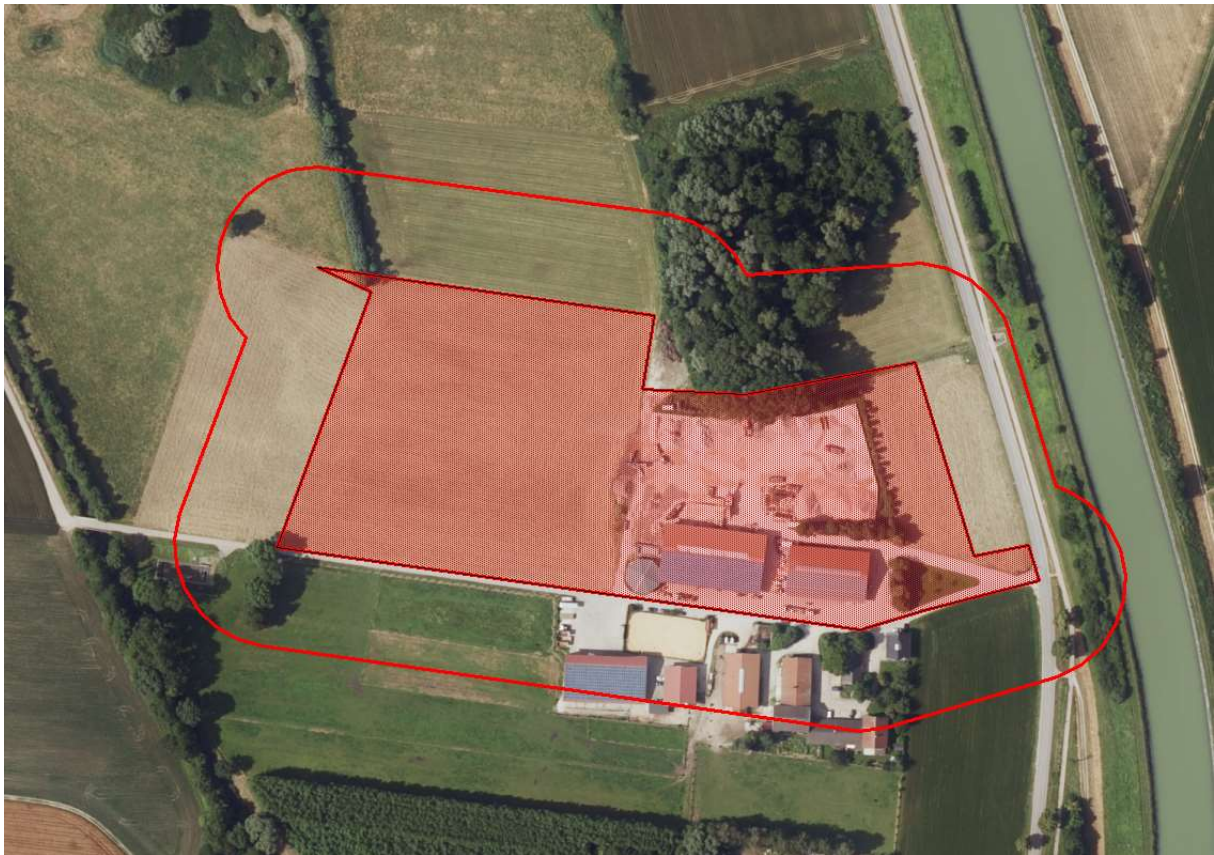


Abb. 2: Luftbild des Planungsbereiches
Eingriffsbereich (rot) mit umgebendem Wirk- und Untersuchungsbereich (rote Linie, vgl. Text)

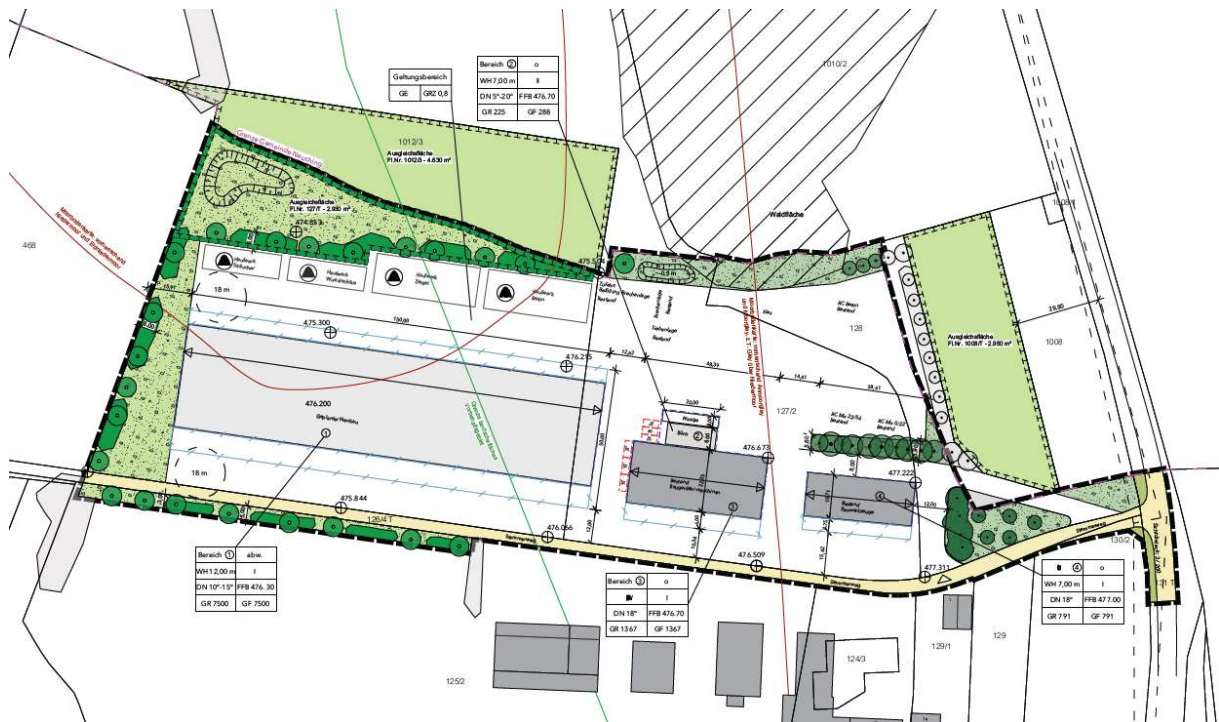


Abb. 3: Bebauungsplanentwurf

Einen Eindruck zur Ausstattung des Gebietes geben die folgenden Bilder.



Abb. 4: Östlicher, zur Erweiterung vorgesehener Bereich, Blick nach Ost



Abb. 5: Östlicher, zur Erweiterung vorgesehener Bereich, Blick nach Nordost



Abb. 6: Östlicher, zur Erweiterung vorgesehener Bereich, Blick nach Nordwest



Abb. 7: Östlicher, zur Erweiterung vorgesehener Bereich, Blick nach West



Abb. 8: Blick vom Südwestrand des Planungsgebietes nach Osten



Abb. 9: Blick vom Südostrand des Planungsgebietes nach Westen



Abb. 10: Eingrünung am Ostrand der bestehenden Bebauung, Blick nach Nord

2 Vorgehen

2.1 Datengrundlagen

Als gebietsspezifische Datengrundlage wurden herangezogen:

- Artenschutzkartierung Bayern (ASK), Auszug für das Planungsgebiet (Stand 2024).
- Onlineabfrage des Bayerischen LfU (2025) zu den Arteninformationen der saP-relevanten Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie für den Landkreis Erding, insbesondere die TK 7737) (<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>)
- Eigene Kenntnisse des Landkreises
- Eigene Geländebegehungen am 03.04., 15.04., 29.04., 12.05. und 23.05.2025 zur Kartierung von Vögeln und Reptilien sowie zur Einschätzung der Eignung für andere Artengruppen.

Weitere verwendete, allgemeine Datengrundlagen sind im Anhang aufgeführt.

Zudem wurde die im Literaturverzeichnis aufgeführte Spezialliteratur verwendet.

2.2 Methodik der saP

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt herausgegebene „Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtlichen Prüfung - Prüfablauf“ mit Stand 02/2020.

Anhand der o.g. Datengrundlagen wurde zur Ermittlung der relevanten Arten eine "Abschichtung" aller in Bayern aktuell vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten vorgenommen (siehe Kap. 2.3). Dabei wurden aktuelle Nachweise in artengruppenspezifischen Untersuchungsräumen ermittelt und eine Potenzialanalyse bei nicht detailliert untersuchten Artengruppen durchgeführt.

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene verschiedene Rechtsvorschriften erlassen worden. Entsprechend der aktuellen nationalen Rechtslage nach der kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des BNatSchG in der Fassung vom 29.07.2009 sowie nach der letzten Änderung des BNatSchG durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), wird im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag geklärt, ob:

- Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG für die europarechtlich geschützten Arten erfüllt werden.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt werden.

Soweit durch das Vorhaben sonstige Arten betroffen sind (z. B. national besonders und streng geschützte Arten), werden diese Belange im gebotenen Umfang im Rahmen der Eingriffsregelung (§§ 14 ff BNatSchG, §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, 1a Abs. 3 BauGB) abgehandelt.

Im Folgenden wird daher für die Vogelarten geprüft, ob eine Erfüllung folgender Verbotstatbestände besteht:

- § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Verbot der Nachstellung, des Fanges, der Verletzung und der Tötung besonders geschützter Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.
- § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Verbot der erheblichen Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-,

Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die Störung verschlechtert.

- § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten.

Da es sich bei dem Bauvorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, erfolgt die Prüfung der Erfüllung von Verbotstatbeständen dabei entsprechend der gesetzlichen Vorgaben unter Berücksichtigung von § 44 Abs. 5 BNatSchG: Demnach liegt ein Verstoß nach Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Sind ein oder mehrere Verbote erfüllt, wird in der saP ausschließlich geprüft, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Demnach ist aus naturschutzfachlicher Sicht eine Ausnahme nur möglich, wenn

- Keine zumutbaren Alternativen bestehen
- und der günstige Erhaltungszustand (EHZ) der Populationen der betroffenen Arten gem. Anhang IV FFH-RL gewahrt bleibt bzw. für Arten, die sich aktuell in einem ungünstigen EHZ befinden, wenigstens nicht nachhaltig verschlechtert wird,
- bzw. sich der EHZ der (lokalen) Population der betroffenen Vogelart nicht verschlechtert.

2.3 Bestimmung der prüfungsrelevanten Artengruppen

Die hier getroffenen Einschätzungen beruhen auf den in Kap. 2.1 genannten Quellen bzw. den darauf basierenden Auswertungen und Untersuchungen.

Ein Vorkommen mehrerer, nach europäischem Recht geschützter Arten im Gebiet kann

- aufgrund ihrer allgemeinen Verbreitung in Bayern und/oder
- ihrer Lebensraumansprüche und unter Berücksichtigung der vorhandenen Lebensraumausstattung

mit Sicherheit oder mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Die folgende Tabelle gibt einen artengruppenbezogenen Überblick:

Tab. 1: Artengruppenbezogene Einschätzung zum Vorkommen streng geschützter Arten

Artengruppe bzw. streng geschützte Art(en)	Erläuterungen und Anmerkungen
Gefäßpflanzen	Im Eingriffsbereich sind keine Lebensräume bzw. Wuchsorte streng geschützter Pflanzenarten vorhanden. Dies ergibt sich für den größten Teil der Arten bereits aus der Verbreitungssituation. Für einige, im Naturraum vorkommende Arten sind im Vorhabensbereich keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
Biber	keine geeigneten Lebensräume für streng geschützte Arten vorhanden, keine Vorkommen entsprechender Arten zu erwarten
Säugetiere außer Biber	keine geeigneten Lebensräume für streng geschützte Arten vorhanden, keine Vorkommen entsprechender Arten zu erwarten
Europäische Vogelarten	Da diese Artengruppe nahezu das gesamte in Mitteleuropa vorkommende Habitatspektrum abdeckt, sind weitergehende Aussagen erforderlich. Es erfolgten gezielte Bestandserhebungen.
Amphibien	keine geeigneten Lebensräume für streng geschützte Arten vorhanden, keine Vorkommen entsprechender Arten zu erwarten
Reptilien	Es waren potenziell geeignete Lebensräume für streng geschützte Arten vorhanden, es erfolgten gezielte Bestandserhebungen
Fische	keine geeigneten Lebensräume für streng geschützte Arten vorhanden

Artengruppe bzw. streng geschützte Art(en)	Erläuterungen und Anmerkungen
Insekten: Libellen	keine geeigneten Lebensräume für streng geschützte Arten vorhanden, keine Vorkommen entsprechender Arten zu erwarten
Insekten: Käfer	keine geeigneten Lebensräume für streng geschützte Arten vorhanden, keine Vorkommen entsprechender Arten zu erwarten
Insekten: Tag-/Nachtfalter	keine geeigneten Lebensräume für streng geschützte Arten vorhanden, keine Vorkommen entsprechender Arten zu erwarten
Weichtiere (Schnecken und Muscheln)	keine geeigneten Lebensräume für streng geschützte Arten vorhanden, keine Vorkommen entsprechender Arten zu erwarten

Es verbleiben damit in erster Linie die Vögel und Reptilien als Artengruppe,

- für die offensichtlich geeignete Habitatbedingungen im Gebiet bzw. Eingriffsbereich vorhanden sind und die mit größerer Wahrscheinlichkeit vorkommen (v.a. Feldbrüter)
- für die bei derzeitigem Kenntnisstand ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann (verschiedene weitere Vogelarten)
- und
- für die vor dem Hintergrund der im konkreten Fall zu erwartenden Auswirkungen nachteilige Folgen nicht von vorneherein auszuschließen sind.

Auf diese Arten wird unten näher eingegangen.

3 Ergebnisse

Vorhandene Daten:

In der **Artenschutzkartierung Bayern (ASK)** sind aus dem Planungsbereich keine Daten enthalten.

3.1 Vögel

Um die Einflüsse auf die Populationen der Vögel beurteilen zu können und um dabei auch randliche Auswirkungen der Maßnahme auf diese Artengruppe zu berücksichtigen, wurde die Bestandsaufnahme auf den in Abbildung 2 dargestellten Untersuchungsraum ausgeweitet.

Dabei wurden im Vorhabensbereich sowie einem Umgriff von 50 bis 100 m um das Vorhaben alle planungsrelevanten Vogelarten erfasst.

Das Gebiet wurde fünfmal in den Morgenstunden schleifenförmig begangen und optisch und akustisch kontrolliert.

Im Untersuchungsgebiet wurden 26 Vogelarten festgestellt (s. Tab. 2). Davon sind 15 als wahrscheinliche Brutvögel einzustufen. Elf Arten traten als Gäste ohne Bruthinweise im Gebiet auf (Durchzügler, Nahrungsgäste, die im weiteren Umfeld evtl. brüten).

Gelegentliche Vorkommen von weiteren, nicht brütenden Arten auf dem Durchzug, zur Nahrungssuche etc. sind möglich, es ist allerdings nicht mit signifikanten Beständen zu rechnen. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände eintreten.

Tab. 2: Nachgewiesene Vogelarten

Art	Wiss. Name	Status	Lebensraum	RLB	RLD	sg
Amsel*)	<i>Turdus merula</i>	wb	Gehölze	-	-	-
Bachstelze*)	<i>Motacilla alba</i>	G	Siedlungen/Gebäude	-	-	-
Blaumeise*)	<i>Parus caeruleus</i>	G	Gehölze	-	-	-
Buchfink*)	<i>Fringilla coelebs</i>	wb	Gehölze	-	-	-
Elster*)	<i>Pica pica</i>	G	Gehölze	-	-	-
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	G	Gehölze	V	V	-
Fitis*)	<i>Phylloscopus trochilus</i>	wb	Gehölze	-	-	-
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachidactyla</i>	wb	Gehölze	-	-	-
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	G	Gewässer/Gehölze	V	-	-
Hausrotschwanz*)	<i>Phoenicurus ochruros</i>	wb	Siedlungen/Gebäude	-	-	-
Haussperling*)	<i>Passer domesticus</i>	wb	Siedlungen/Gebäude	-	V	-
Heckenbraunelle*)	<i>Prunella modularis</i>	wb	Gehölze	-	-	-
Kohlmeise*)	<i>Parus major</i>	wb	Gehölze	-	-	-
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	G	Gehölze	-	-	x
Mönchsgrasmücke*)	<i>Sylvia atricapilla</i>	wb	Gehölze	-	-	-
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	wb	Gehölze	-	-	-
Rabenkrähe*)	<i>Corvus corone</i>	wb	Gehölze	-	-	-
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	G	Siedlungen/Gebäude	V	V	-
Ringeltaube*)	<i>Columba palumbus</i>	G	Gehölze	-	-	-
Rotkehlchen*)	<i>Erithacus rubecula</i>	wb	Gehölze	-	-	-
Singdrossel*)	<i>Turdus philomelos</i>	wb	Gehölze	-	-	-
Star*)	<i>Sturnus vulgaris</i>	G	Gehölze	-	V	-
Stieglitz*)	<i>Carduelis carduelis</i>	G	Gehölze	V	-	-
Turnfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	G	Gehölze/Gebäude	-	-	x
Zaunkönig*)	<i>Troglodytes troglodytes</i>	wb	Gehölze	-	-	-
Zilpzalp*)	<i>Phylloscopus collybita</i>	wb	Gehölze	-	-	-

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenszulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.

Status: wB wahrscheinlicher Brutvogel, G = Gast, sg – streng geschützte Arten, RLB / RLD: Gefährdung nach Rote Liste Bayern bzw. Deutschland, V = Arten der Vorwarnliste

Die größte Bedeutung für Brutvögel im Gebiet haben die Gehölze: 13 Arten brüten in den randlichen Gehölzen und Saumbereichen. Zwei Arten sind hinsichtlich des Brutplatzes weitgehend an Gebäude gebunden. Brutvogelarten des Offenlandes (z. B. Feldlerche, Schafstelze) wurden nicht festgestellt.

Die v. a. westlich angrenzenden Offenlandflächen waren für Brutvögel bedeutungslos. Gelegentlich wurden sie von verschiedenen Arten zur Nahrungssuche genutzt.

Nachweise (Revierzentren) der bedeutsamen Arten sind Abbildung 11 zu entnehmen.

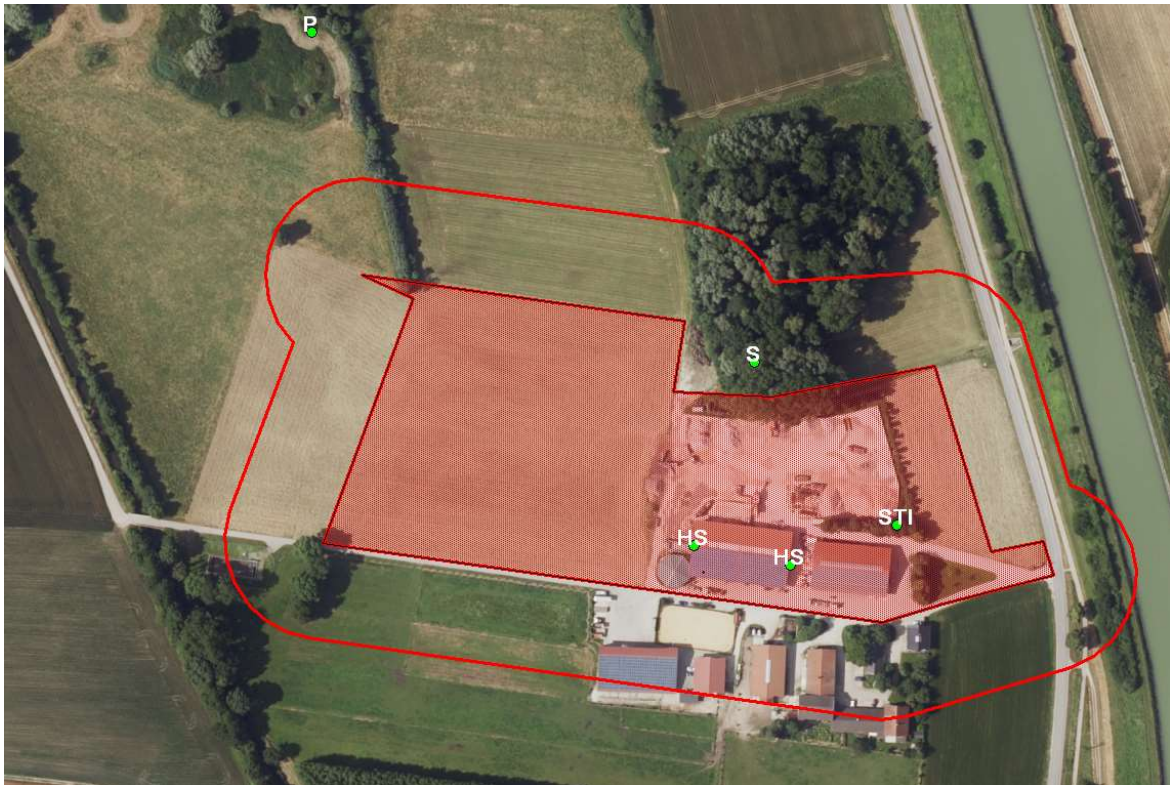


Abbildung 11: Nachweise bedeutsamer Vogelarten (Revierzentren)
 HS – Haussperling, P – Pirol, S – Star, Sti - Stieglitz

Brutvogelarten der Roten Liste / Vorwarnliste

(in Klammern: Gefährdungstatus in Bayern und Deutschland)

Haussperling (D: V):

Es brüteten wahrscheinlich zwei Paare im Bereich des westlichen Gebäudes. Dieses bleibt erhalten und ist damit nicht direkt vom Vorhaben betroffen. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen ist auszuschließen.

Star (D: V)

Es bestand ein Revier im Wäldchen nordöstlich des Geländes. Der Bereich ist nicht direkt betroffen.

Stieglitz (B: V)

Es bestand ein Revier im Wäldchen nordöstlich des Geländes. Der Gehölzbestand bleibt erhalten und ist damit nicht direkt vom Vorhaben betroffen.

Pirol (D: V, B: V):

Es bestand ein Revier im Wäldchen nordwestlich des Geländes. Der Bereich ist nicht direkt betroffen.

Gäste

(Die Nachweise dieser Arten sind wegen der geringen Ortsbindung nicht in der Karte dargestellt)

Feldsperling (BY: V, D: V):

Es wurden gelegentlich nahrungssuchende Individuen im Bereich des Recyclinghofes festgestellt. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen. Auch Störungen oder Tötungen sind nicht zu erwarten, so dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Graureiher (BY: V):

Es wurden gelegentlich Individuen in den nordwestlich angrenzenden Offenlandflächen bei der Nahrungssuche festgestellt. Eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist auszuschließen. Auch Störungen oder Tötungen sind nicht zu erwarten, so dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Die **Rauchschwalbe** (BY: V, D: V) nutzte den Luftraum über dem Untersuchungsbereich zur Nahrungssuche. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind damit nicht betroffen. Auch Störungen oder Tötungen sind nicht zu erwarten, so dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Sonstige bedeutsame Arten

Turmfalke, Mäusebussard (streng geschützte Arten)

Es wurden gelegentlich ein bzw. zwei Tiere bei der Jagd festgestellt. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen. Auch Störungen oder Tötungen sind nicht zu erwarten, so dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

3.2 Sonstige Artengruppen mit streng geschützten Arten

Reptilien

Nicht ausgeschlossen erschienen Vorkommen der Zauneidechse im Bereich der Gehölzränder am Ostrand des Vorhabens sowie im nicht direkt betroffenen Umfeld des Planungsgebietes (Gehölzstrukturen im Südwesten, Südosten und Nordosten). Diese Bereiche wurden gezielt auf Vorkommen der Zauneidechse kontrolliert. Beobachtungen wurden nicht gemacht. Daher sind artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen auszuschließen.

Fledermäuse

Als Fledermausquartier geeignete Gehölze oder Gebäude sind nicht betroffen. Eine Nutzung des Luftraumes über dem Gebiet als Nahrungslebensraum ist wahrscheinlich. Da dieser aufgrund des Fehlens jeglicher Strukturierung und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung keine besondere Bedeutung hat, wird sich an der Eignung durch die Maßnahmen nichts Entscheidendes ändern.

4 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die zu erwartenden Wirkfaktoren ausgeführt, die Beeinträchtigungen und Störungen von Tierarten verursachen können.

4.1 Baubedingte sowie Anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Da zwischen der Errichtung und der nachfolgenden Nutzung des Vorhabens und den damit verbundenen Wirkungen keine sinnvolle Grenze gezogen werden kann, erfolgt eine gemeinsame Darstellung. Es wirken folgende Faktoren und Prozesse:

- Flächenumwandlung von landwirtschaftlich genutzten Flächen in Bebauung.
- Stör-/Benachbarungs-/Immissionswirkungen durch Bauverkehr (Lärm und Erschütterung, Schadstoffimmissionen, Störungen durch Anwesenheit von Menschen und Maschinen).

5 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Nach derzeitigem Kenntnisstand müssen folgende Vorkehrungen zur Vermeidung durchgeführt werden, um Gefährdungen von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V1: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung: Zur Verhinderung der Beeinträchtigung von Vogelbruten muss die Beseitigung der Vegetationsdecke außerhalb der Vogel-Brutzeit erfolgen. Günstig ist der Zeitraum Oktober bis Ende Februar.

V2: Beschränkung der nächtlichen Baustellen- bzw. Baugebietsbeleuchtung, so dass kein starkes Streulicht auf die angrenzenden Bereiche fällt. Dies betrifft sowohl die Baustellen- als auch spätere Abbaugbietsbeleuchtung.

V3: Verzicht auf problematische Verglasung. Vermeidung vogelgefährdender transparenter Durchgänge bzw. stark spiegelnder Glasflächen bzw. Entschärfung durch Verwendung von strukturiertem, mattierten, bedrucktem Glas.

V4: Räumliche Eingrenzung des Vorhabens: Einhaltung eines Abstandes von mindestens 8 m zu den bestehenden Gehölzrändern und Säumen im Nordwesten und Nordosten des Vorhabensgebietes. Hierdurch werden Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten von in Gehölzen und Säumen brütenden Vögeln vermieden.

V5: Die Erschließung der zur Bebauung vorgesehenen Flächen erfolgt über die durch die Vorhabensbereiche definierten Bereiche. Andere wertvolle Offenlandflächen werden weder für die Erschließung noch temporär als Lagerflächen oder ähnliches in Anspruch genommen.

Diese Maßnahmen sind im Rahmen der Genehmigungsplanung festzulegen.

5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Auf Grundlage der Ergebnisse dieser saP sind keine Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) nötig.

6 Betroffenheit von Arten

6.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Entsprechende Arten kamen im Planungsraum nicht vor.

6.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Ein Verbot liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten
Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.
Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Auswirkungen auf Vorkommen von europäischen Vogelarten waren prinzipiell zu erwarten durch:

1. Die Umwandlung von landwirtschaftlich genutzten Flächen.
2. Die mögliche Störung sensibler Arten durch den Bau und den nachfolgenden Betrieb der Anlagen.

Im vorliegenden Fall stellt sich die Situation konkret wie folgt dar:

Die Vogelarten des Gebietes sind durch das Vorhaben in unterschiedlichem Ausmaß betroffen. Unter artenschutzrechtlichen Aspekten ergeben sich bei vielen Arten keine relevanten Beeinträchtigungen, da die Arten:

- das Gebiet nicht zur Brut, sondern als Nahrungsgäste oder Durchzügler nutzen. Für diese Arten ist davon auszugehen, dass die betroffene Fläche auch aufgrund ihrer derzeit geringen Wertigkeit (Acker- und Intensivgrünlandfläche) und der geringen

Größe nicht von essenzieller Bedeutung ist. Die Auswirkungen auf diese Arten sind projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit keine Verbotstatbestände gegeben sind.

- nicht artspezifisch zu erwartenden Wirkungsbereich auftreten, da ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb des direkten Eingriffsbereiches liegen (in Gehölzen brütende Arten) und die direkt betroffenen Flächen nicht dergestalt verändert werden, dass die Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zerstört würde.
- allgemein häufig sind ("Allerweltsarten"), so dass regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt" (vgl. hierzu Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (BAYLFU 2011)). Dies trifft für die jeweiligen Arten auch in diesem konkreten Vorhaben zu, da ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich der Gehölze und Säume im Umfeld des Vorhabens liegen. Unter den vorkommenden Arten sind keine besonders störfähigen Arten, die durch die vom Vorhaben ausgehenden Störungen in einer Weise betroffen wären, die Verbotstatbestände wahrscheinlich machen würde.

Diese Arten wurden daher vorhabenspezifisch als "unempfindlich" eingestuft. Berücksichtigt sind dabei die Maßnahmen zur Vermeidung, v.a. die Beschränkung der Baufeldfreimachung, die ein Töten oder Verletzen von Jungvögeln oder eine Zerstörung von Eiern und besetzten Nestern verhindert sowie die Vermeidung von Eingriffen in benachbarte Gehölz- und Saumbereiche.

Bei allen übrigen festgestellten Arten kann ebenfalls das Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden, sofern die Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden (vgl. Kap. 5).

Zusammenfassende Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Für die im Gebiet festgestellten Vogelarten wird aufgrund der verbleibenden Flächen (Minimierungsmaßnahmen) die Funktionalität beanspruchter Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG wird i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG für dieses Vorhaben i. S. v. § 21 Abs. 2 S. 1 BauGB nicht einschlägig.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die vorkommenden Arten sind überwiegend gegenüber Störungen wenig sensibel. Gegen das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt somit i. V. m. Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß vor, da unter Berücksichtigung der Größe und Stabilität der Populationen dieser Vogelarten keine wesentlichen Auswirkungen auf die lokalen Vorkommen oder den Erhaltungszustand der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet zu erwarten sind.

Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Ein besonderes Risiko direkter Individuenverluste infolge der Baumaßnahmen ist nicht zu erwarten, da eine Zerstörung oder Beschädigung von besetzten Nestern und Eiern durch eine vollständige Beseitigung der Vegetationsdecke außerhalb der Brutsaison (Vermeidungsmaßnahme V1) sowie die räumlichen Einschränkungen (Vermeidungsmaßnahme V4, V5) vermieden werden kann. Eine relevante Zunahme von Verletzungen oder Tötungen wird durch die Vermeidungsmaßnahmen V2 (Vermeidung problematischer Beleuchtung) und V3 (Verzicht auf problematische Verglasung) ausgeschlossen.

7 Fazit

Aufgrund der Lebensraumausstattung, v. a. der Offenlandflächen und der randlichen Gehölze war nicht auszuschließen, dass gem. Anhang IV FFH-RL europarechtlich streng geschützte Tierarten sowie europäische Vogelarten i. S. v. Art. 1 VRL beeinträchtigt werden könnten. Für die Vögel und Reptilien erfolgten gezielte Untersuchungen. Für die übrigen Artengruppen erfolgten Beibeobachtungen bzw. eine Potenzialabschätzung. Eine Betroffenheit von sonstigen europarechtlich oder national streng geschützten Tier- bzw. Pflanzenarten konnte von vorneherein ausgeschlossen werden (vgl. Tab. 1). Streng geschützte Reptilienarten (Zauneidechse) wurden nicht festgestellt, so dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen sind.

Unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen und Eingriffe kann für die vom Vorhaben (potenziell) betroffenen Vogelarten die Funktionalität betroffener Lebensstätten gesichert werden. Ein Verstoß gegen die Schädigungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG läge damit i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht vor.

V1: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung: Zur Verhinderung der Beeinträchtigung von Vogelbruten muss die Beseitigung der Vegetationsdecke außerhalb der Vogel-Brutzeit erfolgen. Günstig ist der Zeitraum Oktober bis Ende Februar.

V2: Beschränkung der nächtlichen Baustellen- bzw. Baugebietsbeleuchtung, so dass kein starkes Streulicht auf die angrenzenden Bereiche fällt. Dies betrifft sowohl die Baustellen- als auch spätere Abbaugbietsbeleuchtung.

V3: Verzicht auf problematische Verglasung. Vermeidung vogelgefährdender transparenter Durchgänge bzw. stark spiegelnder Glasflächen bzw. Entschärfung durch Verwendung von strukturiertem, matten, bedrucktem Glas.

V4: Räumliche Eingrenzung des Vorhabens: Einhaltung eines Abstandes von mindestens 8 m zu den bestehenden Gehölzrändern und Säumen im Nordwesten und Nordosten des Vorhabensgebietes. Hierdurch werden Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten von in Gehölzen und Säumen brütenden Vögeln vermieden.

V5: Die Erschließung der zur Bebauung vorgesehenen Flächen erfolgt über die durch die Vorhabensbereiche definierten Bereiche. Andere wertvolle Offenlandflächen werden weder für die Erschließung noch temporär als Lagerflächen oder ähnliches in Anspruch genommen.

Auch alle projektspezifischen Beeinträchtigungen oder Verluste von Lebensraumbestandteilen wirken sich, da ebenfalls entsprechende Ausweichräume in räumlicher Nähe zur Verfügung stehen, nicht wesentlich negativ auf die Erhaltungszustände betroffener Arten aus.

In der Gesamtbetrachtung kann somit für europäische Vogelarten i.S.v. Art. 1 VRL das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vermieden werden. Dies erfordert aber die vollständige Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen. Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG wäre dann nicht nötig.

8 Literatur und Quellen

- ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.
- BAUER LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (2025): Gemeinde Neuching, Landkreis Erding, Vorhabensbezogener Bebauungsplan „Bauunternehmen und Baustoffrecyclinganlage“. Umweltbericht zur Planfassung vom 14.01.2025 (Vorentwurf).
- BAYLFU (Bayerisches Landesamt für Umweltschutz): Artenschutzkartierung Bayern - Auszug für den Planungsraum. Stand 2024.
- BAYLFU (2013): Arteninformationen für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP); Internetadresse: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>
- BAYLFU (Bayerisches Landesamt für Umweltschutz) (2016-2018): Rote Listen Säugetiere, Brutvögel, Libellen, Heuschrecken, Tagfalter in Bayern. https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2016/index.htm
- BAYLFU (2020): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung Zauneidechse, Relevanzprüfung, Erhebungsmethoden, Maßnahmen.
- BAYLFU (2020): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtlichen Prüfung - Prüfablauf“ mit Stand 02/2020.
- BAYSTMUV (Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz) (2023): Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Anhang zum UMS Az. 63b-U8645.4-2018/2-35 vom 22.02.2023 - CEF-Maßnahmen für die Feldlerche in Bayern.
- BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Band 1 Nichtsingvögel. – Wiesbaden, Aula Verlag, 792 S.
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Band 2 Passeres. - Wiesbaden, Aula Verlag, 766 S.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3).
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2016): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (4).
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2007): Assessment, monitoring and reporting under Article 17 of the Habitats Directive. Explanatory Notes and Guidelines.
- GELLERMANN, M & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. Schriftenreihe Natur und Recht, Band 7. Springer-Verlag, Berlin – Heidelberg.
- GÜNTHER, R. (HRSG., 1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, Gustav Fischer Verlag, Jena
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.
- SÜDBECK, P, H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELD (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.
- TRAUTNER, J. (Hrsg.) (1992): Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Ökologie in Forschung und Anwendung 5. Verlag Josef Margraf, Weikersheim. 254 S.

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

- BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BAYNATSCHG): Bayerisches Naturschutzgesetz vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723) geändert worden ist.

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16.2.2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT (1979): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 103: 1-6; zuletzt geändert durch die Beitrittsakte Tschechische Republik etc. am 23.09.2003

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 206: 7-50 (zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates am 31.10.2003).

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (1992): Richtlinie 92/67/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 305: 42-65.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (1997): Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 61:1, Nr. L 100: 72, Nr. L 298:70, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1322/2005 der Kommission vom 09.08.2005.

Weitere verwendete, allgemeine Datengrundlagen

- die Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (BayLfU 2013) zu den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- Fachliteratur zur Verbreitung von Fledermäusen (MESCHEDE & RUDOLPH 2004), Mäusen (KRAFT 2008), Vögeln (BEZZEL et al. 2005, RÖDL et al. 2013), Libellen (KUHN & BURBACH 1998), Heuschrecken (SCHLUMPRECHT & WAEBER 2003) und Tagfaltern (BRÄU et al. 2013) in Bayern,
- die Ergebnisse der Kartierungen zu Fischen, Krebsen und Muscheln in Fließgewässern Bayerns (LEUNER et al. 2000),
- die aktuellen Verbreitungskarten der Libellen in Bayern (BayLfU 2024),
- die Übersicht zur Verbreitung der Reptilien- und Amphibienarten in Bayern (BayLfU 2024),
- die Verbreitungskarten der Pflanzen in Bayern (Botanischer Informationsknoten Bayern 2017),
- Erhaltungszustand der Populationen der FFH-Arten der kontinentalen biogeografischen Region (Nationaler Bericht – Bewertung der FFH Arten Deutschlands BfN 2007),
- die Literatur zur Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (Petersen et al. 2003, 2004, 2006)
- die Verbreitungskarten des Bundesamtes für Naturschutz (BfN 2007) zu den Gruppen Säuger, Reptilien, Amphibien, Fische, Käfer, Libellen, Mollusken, Schmetterlinge, Käse, Gefäßpflanzen und Moose.